

## Anlage 2

### Zu den Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

#### Technische Anschlussbedingungen (AVBWasserV) für den Anschluss an das Trinkwassernetz der e.wa riss GmbH & Co. KG

Stand: 01.01.2020

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen im nachfolgenden TAB NETZANSCHLUSS WASSER genannt, liegen die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung, den „Ergänzende Bedingungen der e.wa riss GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden AVBWasserV“ und dem „Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen der e.wa riss GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden AVBWasserV“ vom 01.01.2020 zugrunde.
- 1.2 Sie gelten in den durch die e.wa riss GmbH & Co. KG versorgten Gebieten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Netzanschlüssen und Kundenanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der AVBWasserV.
- 1.3 Diese TAB NETZANSCHLUSS WASSER tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- 1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB NETZANSCHLUSS WASSER sind vor Beginn der Tiefbau- und Montagearbeiten sowie Installationsarbeiten mit der e.wa riss GmbH & Co. KG zu klären. In begründeten Fällen kann die e.wa riss GmbH & Co. KG Abweichungen von der TAB NETZANSCHLUSS WASSER verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.5 Diese TAB NETZANSCHLUSS WASSER sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 17 AVBWasserV.
- 1.6 Die TAB NETZANSCHLUSS WASSER gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

#### 2. Anmeldeverfahren Netzanschluss

- 2.1. Es ist das Verfahren zur Erstellung eines Netzanschlusses „Anschlussanfrage“ sowie das in den „technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen“ beschriebene Anmelde- und Antragsverfahren „Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage verfahren“ für die Kundenanlage zu beachten.
- 2.2. Die Anschlussanfrage für den Netzanschluss ist vor Beginn der Arbeiten am Netzanschluss einzureichen.
- 2.3. Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über den berechneten Wasserbedarf bzw. die Anschlussleistung sowie ggf. zur Löschwasserbereitstellung zu machen.  
Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anlagen zum Netzanschluss einschl. der Messeinrichtung der e.wa riss GmbH & Co. KG auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.4. Bei Mehrspartennetzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

#### 3. Herstellung Wassernetzanschluss

- 3.1. Arbeiten an den Anlagenteilen Hauseinführung (HE), Hausabsperrrichtung (HAE) und der Messeinrichtung, welche im Eigentum der e.wa riss GmbH & Co. KG stehen, werden ausschließlich durch die e.wa riss GmbH & Co. KG oder deren Beauftragte durchgeführt.
- 3.2. Die Lage der Netzanschlusseinführung wird von der e.wa riss GmbH & Co. KG bestimmt, wobei Anschlussnehmerwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Anschlussnehmer hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der e.wa riss GmbH & Co. KG mitzuteilen.
- 3.3. Die Trasse der Netzanschlussleitung ist entsprechend dem technischen DVGW Merkblatt W 404 zu planen, herzustellen, zu erweitern, zu ändern, zu dokumentieren und in Betrieb zu setzen.
- 3.4. Die Trasse/Lage der Netzanschlussleitung ist so zu wählen, dass:
  - jedes grundbuchamtlich eingetragene Grundstück erhält gesondert ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken eine eigene Netzanschlussleitung. Abweichungen hiervon sind mit der e.wa riss GmbH & Co. KG frühzeitig abzustimmen.
  - die Netzanschlussleitung möglichst geradlinig, rechteckig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude/Netzanschlussraum geführt wird.
  - die Netzanschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist.
  - wenn Netzanschlussleitungen in Ausnahmefällen mit Gebäudeteilen (z. B. Wintergarten, Garagen, Terrassen, Treppen) zu überbauen sind oder durch Hohlräume geführt werden, so sind diese im überbaubaren Bereich nach den anerkannten Regeln der Technik und in geeigneten Mantelrohren zu verlegen.
  - die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von zwei Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung der e.wa riss GmbH & Co. KG ist zulässig.

- 3.5. Abweichungen von Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn die den Interessen der e.wa riss GmbH & Co. KG nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 3.6. Die Mehrspartennetzeinführung (MSN) ist nicht Bestandteil des Netzanschlusses und steht im Eigentum des Anschlussnehmers/Hauseigentümer. Die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der MSN nach den anerkannten Regeln der Technik obliegt dem Anschlussnehmers/Hauseigentümer.
- 3.7. Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die e.wa riss GmbH & Co. KG durchgeführt oder veranlasst.
- 3.8. Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die e.wa riss GmbH & Co. KG bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.
- 3.9. Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

#### **4. Teilleistungen bei der Herstellung des Wassernetzanschlusses durch den Anschlussnehmer**

- 4.1. Werden Teilleistungen, ausgenommen sind die Leistungen unter 3.1, an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung und Gewährleistung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und Normen, behördlichen Verfügungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und den sonstigen Vorschriften herzustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teilleistungen der e.wa riss GmbH & Co. KG vorzulegen.
- 4.2. Tiefbauarbeiten können nur innerhalb des Baugrundstückes als Eigenleistung ausgeführt werden. Grabarbeiten in öffentlichen Flächen dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die bei der e.wa riss Netze GmbH zugelassen sind.
- 4.3. Vor Beginn der Arbeiten hat im Bereich des Baufeldes eine Leitungserhebung durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. Die Informationen hierzu erhalten Sie bei der e.wa riss Netze GmbH, 07351 3000-525 oder [Leitungsauskunft@ewa-netze.de](mailto:Leitungsauskunft@ewa-netze.de) und in den Auskunftsstellen der anderen Leitungsbetreibern.
- 4.4. Die Broschüre „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten“ der e.wa riss ist zu beachten.
- 4.5. Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfähigen Untergrund nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Entspricht die Tragfähigkeit nicht den anerkannten Regeln der Technik, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit durchzuführen. Setzungen im Bereich der Leitungen nicht ausdrücklich zu vermeiden.
- 4.6. Für Überbauungen und gilt entsprechend Pkt. 3.

#### **5. Netzanschlussraum**

- 5.1. Für die Bereitstellung des Netzanschlussraumes ist der Bauherr bzw. Architekt zuständig.
- 5.2. Der Netzanschlussraum ist so zu planen und auszuführen, dass die Vorgaben für die Lage/Trasse der Netzanschlussleitung in dieser TAB NETZANSCHLUSS WASSER eingehalten werden.
- 5.3. Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnischen Schutz vom Anschlussnehmer zu sorgen.
- 5.4. Der Netzanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, erreichbar sein.
- 5.5. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.
- 5.6. Die Verlegung in einen allgemein zugänglichen Netzanschlussraum ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.
- 5.7. Der Netzanschlussraum muss beleuchtet und frostfrei sein.
- 5.8. Der Netzanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 5.9. Netzanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Netzanschlusskränken oder Übergabeschächte montiert werden. Zur frühzeitigen Abstimmung setzen Sie sich bitte mit der e.wa riss GmbH & Co. KG in Verbindung.
- 5.10. Für Netzanschlussleitungen  $\geq$  DN 80 ist ein separater Netzanschlussraum gemäß DIN 18012 erforderlich.

#### **6. Inkrafttreten / Änderungen**

- 6.1. Diese Anschlussbedingungen treten am 01.01.2020 in Kraft. Die e.wa riss GmbH & Co. KG behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 6.2. Änderungen werden mit Ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Netzanschlussverträge.